

FRIEDHOFSORDNUNG

der

Gemeinde Kirchbichl

Aufgrund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindeganitätsdienstes, LGBL.Nr. 33/1952 i.d.F.d.G. LGBL.Nr. 40/1987, sowie des § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBL.Nr. 4, i.d.F.d.G. LGBL.Nr. 2/1998, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl in seiner Sitzung vom 18. Februar 1999 folgende Friedhofsordnung beschlossen:"

§ 1) Allgemeine Vorschriften

1. Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Kirchbichl und unterteilt sich in:
 - Hauptfriedhof (Sektor A,B,D,E, inkl. Wandgräber)
 - Anbaufriedhof inkl. Wandgräber
 - Erweiterungsfriedhof incl. Urnenwände
2. Der Friedhof dient zur Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tod in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten, im Gemeindegebiet aufgefunden wurden oder ein Anrecht auf Beisetzung nach § 6 haben.
3. Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Kirchbichl. Diese hat einen Plan des Friedhofes mit sämtlichen vorgesehenen Grabstellen sowie ein Verzeichnis aller dort Beerdigten zu führen.
4. Vergabe von neuen Grabstellen:
Die Vergabe von neuen Grabstellen erfolgt grundsätzlich durch den Gemeinderat.
5. Die Aufbahrungsräume sind zur Aufbahrung aller Verstorbenen bis zu deren Bestattung bestimmt. Die Aufbahrung erfolgt im geschlossenen Sarg bzw. in der verschlossenen Urne. Der Sarg bzw. die Urne darf nur über sanitätspolizeiliche Anordnung (Sprengelarzt) geöffnet werden. Die Benützung der Aufbahrungshallen sowie des Kühl- und Sezierraumes darf nur mit Bewilligung der Friedhofverwaltung erfolgen. Die Aufsicht des Kühlraumes und des Sezierraumes obliegt den dafür betrauten Personen.
6. Exhumierungen bedürfen einer sanitätspolizeilichen Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 2) Grabstätten (Außenmaße):

Hauptfriedhof bzw. Anbaufriedhof:

Einzelgrabstätte:

Länge: **1,30 m** - Breite: **0,80 m** - Höhe: **max. 1,50 m**

Wandeinzelgrabstätte:

Länge: **1,50 m** - Breite: **1,00 m**

Innerhalb der Ruhefrist von 10 Jahren können in Einzelgrabstätten maximal zwei Personen bestattet werden (bei Ausführung als Tiefgrab).

Familiengrabstätte:

Länge: **1,30 m** - Breite: **1,40 m** - Höhe: **max. 1,50 m**

Wandfamiliengrabstätte:

Länge: **1,50 m** - Breite: **1,40 m**

Innerhalb der Ruhefrist von 10 Jahren können in Familiengrabstätten maximal vier Personen bestattet werden (bei Ausführung als Tiefgrab).

3-fach Wandgrabstätte:

Länge: **1,50 m** - Breite: **2,00 m**

Innerhalb der Ruhefrist von 10 Jahren können in 3-fach Wandgrabstätten maximal sechs Personen bestattet werden (bei Ausführung als Tiefgrab).

Die Gestaltung der Wandgrabstätte ist mit der Friedhofverwaltung abzustimmen.

Erweiterungsfriedhof:

Im Erweiterungsfriedhof sind Grabsteine bzw. Grabkreuze auf einem Sockel (Länge: max. 1,40 m, Breite: max. 0,25 m, Höhe: max. 0,30 m) zu errichten (die Umrandungen dürfen nur aus eingelegten Porphyrlplatten bestehen!). Diese Umrandungsplatten werden von der Gemeinde bereitgestellt bzw. weiterverrechnet.

Grabstätte:

Länge: **1,30 m** - Breite: **1,50 m**; die Gesamthöhe (inkl. Sockel) darf **1,50 m** nicht überschreiten.

Innerhalb der Ruhefrist von 10 Jahren können in diesen Grabstätten maximal vier Personen bestattet werden - **Ausführung nur als Tiefgrab.**

Urnennischen:

Die Abdeckplatten für die Urnennischen werden von der Gemeinde bereitgestellt bzw. weiterverrechnet.

Laternen dürfen nur in Abstimmung mit der Friedhofverwaltung angebracht werden.

§ 3) Allgemeine Bestattungsvorschriften

Vor jeder Graböffnung (Ausnahme: Wandgrab bzw. Neugrab) muß auf Veranlassung des Grabbenutzers der Grabstein inkl. Umrandung (event. durch einen Steinmetz) abtransportiert werden (keine Lagerung auf dem Friedhofsgelände).

Die Grabstätten werden von einer von der Gemeinde beauftragten Person ausgehoben und wieder zugefüllt.

Normalgrabstätten sind 1,80 m tief bis zur Grabsohle auszuheben.

Tiefgrabstätten sind 2,20 m tief bis zur Grabsohle auszuheben.

Die Säрге müssen mindestens 0,80 m hoch mit Erde bedeckt sein. Werden zwei Säрге nebeneinander beigesetzt, so ist zwischen den Särgen eine 0,10 m starke Erdschicht einzubringen.

Bei Tiefgrabstätten können zwei Leichen übereinander bestattet werden, wobei zwischen den Särgen eine mindestens 0,10 m starke Erdschicht liegen muß. Bei Erdbestattungen müssen die Grabstätten durch eine mindestens 0,30 m starke Erdwand voneinander getrennt sein.

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre.

Bei einer Urnenbeisetzung in einem Erdgrab muß die Urne 0,60 m tief beigesetzt werden.

Bei Bedarf kann die Friedhofverwaltung anordnen, daß jede Grabstelle als Tiefgrab ausgebildet wird.

§ 4) Ordnungsvorschriften

1. Der Friedhof sowie die Aufbahrungshallen sind im Sommer von 8.⁰⁰ – 22.⁰⁰ Uhr und im Winter von 8.⁰⁰ – 20.⁰⁰ Uhr geöffnet.
2. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen und den Anordnungen der Friedhofverwaltung Folge zu leisten.
3. Innerhalb des Friedhofes ist das Feilbieten von Waren, das Anbieten von Diensten aller Art, das Verteilen von Druckschriften ohne besondere Bewilligung sowie die Durchführung von Sammlungen verboten. Das Entsorgen von Abfällen, Kerzen und Sträuchern, Kränzen und sonstigem Blumenschmuck ist nicht gestattet (außer an den hierfür vorgesehenen Stellen).
4. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Aufsicht betreten.
5. Rauchen, Radfahren, Skateboardfahren, Spielen und Herumlaufen im Friedhofsgelände ist verboten.
6. Die Wege im Friedhofareal sind sauber zu halten bzw. im Falle einer Verschmutzung vom Verursacher zu reinigen.
7. Jeder Benützungsberechtigte eines Grabes ist verpflichtet, die Grabstätte in einem sauberen Zustand zu halten.
8. Eine Grabstätte, Inschrift oder Grabverzierung darf dem religiösen Charakter nicht widersprechen.
9. Beerdigungen im Friedhof, Grabstättenöffnungen, Ausgrabungen von Leichen und Leichenteilen dürfen nur von den hiezu befugten Personen vorgenommen werden.
10. Überdies sind Ausgrabungen von Leichen nur unter Fernhaltung unbeteiligter Personen zulässig.
11. Bei der Ausführung von gewerbsmäßigen Tätigkeiten darf gegen die Friedhofsordnung bzw. gegen die Anordnungen der Friedhofverwaltung nicht verstoßen werden.
12. Die WC-Anlagen sind in sauberem Zustand zu verlassen. Für diverse Schäden hat der Verursacher aufzukommen.
13. Die Fahrräder sind in den dafür vorgesehenen Fahrradständern abzustellen.

§ 5) Friedhofanlage

1. Der Friedhof und die Gräber sind stets in einem würdigen bzw. angemessenen Aussehen zu halten. Wenn Gräber schadhaft geworden sind und sohin störend auf die Umgebung wirken, wird dem Benutzer die unverzügliche Behebung solcher Schäden innerhalb einer angemessenen Frist aufgetragen.
2. Zur Bepflanzung der Grabstätten dürfen nur solche Pflanzen verwendet werden, welche die benachbarten Grabstätten nicht bewachsen. Verwelkte Blumen und Kränze sind jeweils von den Grabbenutzern zu entfernen und über die hierfür vorgesehenen Müllstationen zu entsorgen. Ge-

gebenenfalls werden diese bei vorhergegangener Verständigung der Friedhofverwaltung auf Kosten der Benutzer entfernt.

3. Kompostierbare Abfälle im Friedhofsbereich müssen von den Grabbenutzern in den dafür vorgesehenen Behältern gesammelt werden. Dazu gehören vor allem Erde, Laub, Kränze, Gestecke, Schnittblumen, Blumenstöcke ohne Topf, Zweige.
4. Glas, Papier/Kartonagen, Metall, Kunststoffe und Verbundmaterialien sind in den dafür vorgesehenen Müllstationen - entsprechend den allgemeinen Trennungsregeln - zu entsorgen.
5. Bei Aufstellung von Grabsteinen bzw. -kreuzen - gewöhnliche Holzkreuze ausgenommen - ist zu beachten, daß dieselben immer zu untermauern sind (ausgenommen im Erweiterungsfriedhof) und die für ein Grab bestimmte Fläche (siehe § 2) nicht überschritten wird. Im Falle der Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Ausmaße kann die Friedhofverwaltung die Entfernung des Grabsteines bzw. -kreuzes auf Kosten des betreffenden Unternehmers (Steinmetz) verlangen.
6. Vor der vorschriftsmäßigen Ausführung und Aufstellung des Grabsteines bzw. -kreuzes ist eine Skizze sowie der Aufstellungstermin der Friedhofverwaltung schriftlich bekanntzugeben.
7. Das Setzen von Bäumen und größeren Sträuchern ohne Erlaubnis der Friedhofverwaltung ist nicht zulässig.
8. Anbringungen an den festen Baulichkeiten des Friedhofes bedürfen ausschließlich der Genehmigung der Friedhofverwaltung.
9. Grabstätten müssen spätestens 6 Monate nach der Beisetzung angelegt und entsprechend gepflegt werden.
11. Eigentum der Gemeinde (feste Anlagenteile, Bepflanzungen, Biotope) darf nicht beschädigt bzw. verändert werden.

§ 6) Benützungsrechte an Grabstätten

Durch den Erwerb eines Grabes erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung. Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird durch Zahlung der hierfür festgesetzten Gebühren erworben. Die Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte ist ohne Zustimmung der Friedhofverwaltung unzulässig. Das Benützungsrecht von Grabstätten kann nur für eine Zeitdauer von 5 Jahren erworben werden. Nach Ablauf einer Benützungsfrist kann der Fortbestand eines Grabes durch Erlag der festgesetzten Gebühr auf weitere 5 Jahre gesichert werden (wenn Angehörige in Kirchbichl ansässig sind). Sollten keine Angehörigen in Kirchbichl wohnhaft sein, so ist ein schriftliches Ansuchen für die weitere Benützung der Grabstätte an das Gemeindeamt zu stellen (mit einer kurzen Begründung).

Als Angehörige gelten:

1. Ehegattin (Ehegatte)
2. Verwandte in auf- oder absteigender Linie, Adoptivkinder
3. Ehegattin (Ehegatte) der unter Pkt. 2 bezeichneten Personen

Der Benutzer einer Grabstätte hat das Recht:

1. In der von ihm erworbenen Grabstätte beigesetzt zu werden und Familienmitglieder sowie Verwandte und Verschwägerter (Voraussetzung: ausreichender Belagsraum) beerdigen zu lassen.

2. An der Grabstätte einen Grabstein errichten zu lassen, wobei er jedoch verpflichtet ist, die unter § 2 vorgegebenen Grabmaße einzuhalten.

§ 7) Erlöschung des Benützungsrechtes von Grabstätten

Jedes Recht auf eine Grabstelle erlischt, sobald eine angeordnete Schließung des Friedhofes durchgeführt wird. Gegen eine solche Maßnahme können aus dem Recht auf Benützung einer Grabstelle keinerlei Einwände erhoben werden und keine Entschädigungsforderungen oder sonstige Ansprüche abgeleitet werden.

Bei Auflassung einer Grabstätte vor Ablauf der Benützungsdauer entsteht kein Anspruch auf Rückvergütung der Gebühren. Wird bei einer Grabauflassung die Abräumung durch die Gemeinde gewünscht, werden die dafür anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

Weiters erlischt das Benützungsrecht:

1. -durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde;
2. -wenn kein Benützungsberechtigter mehr vorhanden ist;
3. -wenn der Benutzer es unterläßt, die Grabstätte im vorgenannten Zustand zu erhalten. Im letzteren Falle wird der Benutzer von der Friedhofverwaltung aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist die Grabstätte in ordnungsmäßigen Zustand zu bringen. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, so fällt die Grabstätte der Gemeinde zu. Grabstätten - gleich welcher Art - dürfen von den Benützungsberechtigten nicht weiterverkauft werden, sondern fallen für den Fall der Auflassung an die Gemeinde ohne Ersatzvergütung zurück.

Die Auflassung einer Grabstätte erfolgt nur mit schriftlicher Erklärung des Grabbenützers.

§ 8) Wirkungskreis der Friedhofverwaltung

Bei der Friedhofverwaltung (Gemeinde Kirchbichl) sind alle im Gemeindegebiet vorkommenden Todesfälle anzuzeigen. Für die Evidenthaltung aller im Gemeindegebiet vorkommenden Todesfälle sowie über die Beisetzungen in den Grabstätten müssen von der Friedhofverwaltung Verzeichnisse geführt werden, aus denen die genauen Personaldaten sowie die Gebührenvorschriften zu ersehen sind.

§ 9) Schlußbestimmungen

Das Friedhofpersonal ist für den Vollzug der Friedhofsordnung - soweit diese in ihren Dienstbereich fällt - verantwortlich und hat Zuwiderhandlungen der Gemeinde zur Anzeige zu bringen.

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung innerhalb der Friedhofsanlage.

Diese Verordnung tritt mit 1. April 1999 in Kraft.

Für die Gemeinde Kirchbichl

der Bürgermeister